



KOA 4.423/18-002

Bescheid

I. Spruch

Über Anzeige der **Planai Grundstückssicherungs GmbH** (FN 249872 i beim Landesgericht Leoben), Inhaberin der mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 30.09.2009, KOA 4.423/09-002, erteilten Zulassung zur Verbreitung des digitalen Fernsehprogramms „Planai TV“, wird gemäß § 6 Abs. 2 und 3 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, die Verbreitung des Programms dahingehend geändert und genehmigt, dass das Programm „Planai TV“ beginnend mit 02.12.2018

- sowohl in SD und HD über die Multiplex-Plattform „MUX C – Oberes Ennstal“ der Planai Hochwurzen Bahnen GmbH (Bescheid der KommAustria vom 24.10.2018, KOA 4.218/18-004)

weiterverbreitet wird.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 07.11.2018 zeigte die Einschreiterin an, dass das Programm „Planai TV“ weiterhin über die wiedererteilte Multiplex-Plattform „MUX C – Oberes Ennstal“ der Planai Hochwurzen Bahnen GmbH weiterverbreitet werden soll.

2. Sachverhalt

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Die Planai Grundstückssicherungs GmbH ist eine zu FN 249872 i beim Landesgericht Leoben eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in 8970 Schladming. Die Planai Grundstückssicherungs GmbH ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 30.09.2009, KOA 4.423/09-002, Inhaberin einer Zulassung zur Verbreitung des Fernsehprogrammes „Planai TV“ über die der Planai Hochwurzen Bahnen GmbH mit Bescheid der KommAustria vom 07.11.2008, KOA

4.423/08-001, zugeordnete terrestrische Multiplex-Plattform für terrestrischen Rundfunk (MUX C – Oberes Ennstal).

Es soll die bereits erteilten Bewilligungen der Verbreitung hinkünftig auch über die wiedererteilte Multiplex-Plattform „MUX C – Oberes Ennstal“ der Planai Hochwurzen Bahnen GmbH (Bescheid der KommAustria vom 24.10.2018, KOA 4.218/18-004) weiterverbreitet werden.

Die zugrundeliegenden Verbreitungsvereinbarungen zwischen der Planai Grundstückssicherungs GmbH und der Planai Hochwurzen Bahnen GmbH wurden vorgelegt. Weitere Änderungen sind nicht eingetreten.

3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem nachvollziehbaren Vorbringen der Antragstellerin in ihren Anträgen und den zitierten Akten der KommAustria.

4. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 66 AMD-G ist Regulierungsbehörde die gemäß § 1 Bundesgesetz über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria („KommAustria“) und eines Bundeskommunikationssenates (KommAustria-Gesetz - KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2016, eingerichtete KommAustria.

§ 6 AMD-G lautet:

„(1) Der Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen oder digitalem terrestrischem Fernsehen hat wesentliche Änderungen der Programmgestaltung, der Programmdauer, der Anzahl und des zeitlichen Umfangs bei Fensterprogrammen der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen.

(2) Ebenso ist die geplante Weiterverbreitung des Programms über andere Satelliten oder weitere terrestrische Multiplex-Plattformen (einschließlich Multiplex-Plattformen für mobilen terrestrischen Rundfunk) der Regulierungsbehörde vom Fernsehveranstalter im Vorhinein anzuzeigen. Gleiches gilt für eine geplante Weiterverbreitung des Programms auf dem jeweils anderen Übertragungsweg oder bei einem Wechsel der Verbreitung innerhalb der oder zwischen den Verbreitungswegen. Die Anzeige hat insbesondere Nachweise über das Vorliegen von Vereinbarungen über die geplante Nutzung mit einem Satellitenbetreiber oder einem Multiplexbetreiber zu enthalten.

(3) Die Änderungen sind von der Regulierungsbehörde zu genehmigen, wenn die Einhaltung der Bestimmungen des 3., 7. und 9. Abschnittes dieses Bundesgesetzes oder von Auflagen eines Multiplex-Zulassungsbescheides gewährleistet ist.“

Gemäß § 6 AMD-G hat der Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung eines Satellitenfernsehprogramms demnach die Verbreitung des Programms über terrestrische Multiplex-Plattformen der KommAustria im Vorhinein anzuzeigen.

Nachdem lediglich eine Weiterverbreitung eines zugelassenen Programms über eine andere terrestrische Multiplex-Plattformen erfolgt und sich darüber hinaus keine Änderungen ergeben, ist

davon auszugehen, dass die Einschreiterin die Voraussetzungen nach § 6 AMD-G auch hinsichtlich der angezeigten Weiterverbreitung erfüllt.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz hat die rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde abweichend von § 13 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung im betreffenden Verfahren auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung für den Beschwerdeführer ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 4.423/18-002“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 27. November 2018

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Susanne Lackner
(Vorsitzende-Stellvertreterin)